

# RÜCKSCHAU

Telemediengesetz wird zu Digitale-Dienste-Gesetz

## Änderung im Impressum

Am 13. Mai 2024 ist das Telemediengesetz (TMG) außer Kraft getreten und vom Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) abgelöst worden. Bisher ergab sich für Zahnärztinnen und Zahnärzte die Pflicht, auf ihrer Webseite ein Impressum einzubinden, aus § 5 TMG. Ab jetzt wird die Impressumspflicht im Digitale-Dienste-Gesetz in § 5 DDG geregelt. Um ggfs. mögliche Abmahnungen zu vermeiden, sollten die Änderungen zeitnah vorgenommen werden.

Quelle: IWW-Institut vom 10.5.2024

Bundeszahnärztekammer zur Europawahl

## Zwölf Kernanliegen der BZÄK

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat ein Positionspapier verfasst, das sich an das neue EU-Parlament richtet und zwölf Kernanliegen definiert.

- Zukunft der EU-Gesundheitsunion – Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten wahren
- Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens für Medizinprodukte dringend notwendig – Balance zwischen Patientensicherheit und Innovationsfähigkeit erhalten
- Digitalisierung im Gesundheitswesen zum Nutzen der Patientinnen und Patienten gestalten
- Bürokratieabbau jetzt – Folgen europäischer Gesetzgebung besser abschätzen
- Antibiotikaresistenzen bekämpfen
- Sicherstellung der freien Berufsausübung im Patienteninteresse und Erhalt bewährter Strukturen der Selbstverwaltung
- Verabschiedung einer europäischen Charta der Freien Berufe
- Hohe Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung sichern
- Fachkräftebedarf sichern, ohne Patientensicherheit zu gefährden
- Sicherung der Versorgung mit Arzneimitteln und Schutzausrüstung – Widerstandsfähigkeit stärken
- Freier Zugang zu zahnärztlicher Versorgung in der Europäischen Union
- Mundgesundheit in der EU durch konsequente Prävention verbessern.

Quelle: klartext der BZÄK vom 22.3.2024

Vertreterversammlung der apoBank

## Sechs Prozent Dividende

Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank (apoBank) zahlt ihren Mitgliedern für das Geschäftsjahr 2023 eine Dividende von sechs Prozent. Das beschloss die Vertreterversammlung der Genossenschaftsbank am 26. April 2024 in Düsseldorf. Damit stimmten die Vertreterinnen und Vertreter dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu. Matthias Schellenberg, Vorstandsvorsitzender der apoBank: „2023 hat uns ein Rekordergebnis beschert und eine deutlich höhere Dividende möglich gemacht. Gleichzeitig stärken wir unsere Rücklagen und damit auch unser Kapital – und festigen so das Fundament für die weitere Entwicklung unserer Bank.“

Quelle: PM der apoBank vom 26.4.2024

Nicht mehr Teil des Ausweises

## Separates Feld für Dokortitel

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 der Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen zugestimmt. Diese ändert die Angabe eines Dokortitels.

Durch die Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat werden neue Muster für die Reisepässe, Dienst- und Diplomatenpässe, für den Personalausweis sowie für die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose in die jeweiligen Verordnungen mit aufgenommen. Diese neuen Muster weisen ein separates Datenfeld für den Doktorgrad aus. Zu den bisher aufgetretenen Verwechslungen und Irrtümern hinsichtlich des Nachnamens soll es somit nicht mehr kommen. Bisher erfolgt die Eintragung eines Doktorgrades in Pässen und Ausweisen durch das Voranstellen der Abkürzung „Dr.“ vor dem Nachnamen. Dies führe bei Grenzkontrollen in anderen Staaten häufig zu Komplikationen, da die Abkürzung oft für einen Teil des Nachnamens gehalten wird, heißt es in der Verordnungsbegründung. Zudem sehe der Standard für Reisedokumente der internationalen Luftfahrtorganisation für das Datenfeld „Name“ keine weiteren Eintragungen als den Nachnamen vor.

Quelle: Plenarsitzung des Bundesrates am 22.3.2024, adp-Newsletter